

Autorenhinweise BKR

Achtung: Die Nichtbeachtung der Autorenhinweise bei Manuskripteinreichung kann zu Verzögerungen und Fehlern im Setzprozess führen. Wir behalten uns vor, den Autoren nicht ausreichend formatierte Manuskripte zur Nachbearbeitung zurückzugeben.

I. Beitragslänge, Rechtschreibung und Formatierung

Manuskripte sind in einem bearbeitungsfähigen Format (doc, docx oder rtf, **nicht pdf**) an bkr@beck.de zu senden (DIN A 4, 1,5-zeilig, Arial, 12 P; Fußnoten einzeilig 10 P; reguläre Seitenränder). Hervorhebungen im Text sind *kursiv* und nicht **fett** zu kennzeichnen. Es gilt die neue Rechtschreibung. Maßgeblich ist die aktuelle Auflage des Dudens.

Die Manuskriptlänge sollte bei **Aufsätzen** 50.000 Zeichen, bei **Anmerkungen** 12.000 Zeichen und bei **Standpunkten** 10.000 Zeichen, jeweils inkl. Leerzeichen sowie Fußnoten, nicht überschreiten.

Wir drucken grundsätzlich **keine Buchrezensionen** und **keine Tagungsberichte** (mit Ausnahme des Bankrechtstags) ab.

II. Gliederung und Autorenzeile

Manuskripte sind durch Zwischenüberschriften (mind. 1 Überschrift pro Manuskriptseite; **max. 4 Gliederungsebenen**) nach folgendem Schema gegliedert: **I., 1., a), aa)**.

Ein Aufsatz beginnt mit einem **Abstract** (6 bis 8 Zeilen) und endet mit einer kurzen, prägnanten Zusammenfassung der Ergebnisse. Der Abstract enthält keine Fußnoten.

Die Autorenzeile enthält akademische Titel (Prof., Dr.), Vor- und Nachname des Autors sowie weitere juristische Abschlüsse wie insb. den LL.M. Am Ende der Autorenzeile folgt eine mit einem Sternchen versehene Fußnote, in der das Berufsfeld des Autors und Berufsbezeichnungen genannt werden.

III. Anmerkungen

Entscheidungen der **Amts- und Landgerichte** werden grundsätzlich nicht im Volltext abgedruckt. Autoren stellen daher ihrer Anmerkung die Abschnitte „Sachverhalt“ und „Wesentliche Entscheidungsgründe“ voran (jeweils max. 1.000 Zeichen), in denen sie einen Überblick zur Entscheidung geben. Für den Volltext verweisen wir auf BeckRS.

Entscheidungen der **Oberlandesgerichte, des BGH sowie des EuGH** werden der Anmerkung (ggf. gekürzt) vorangestellt. Es ist daher keine ausführliche Sachverhaltsdarstellung notwendig; eine kurze Einführung ist für den Leser allerdings hilfreich.

Bitte verwenden Sie bei Randnummernverweisen die **Nummerierung aus BeckRS**. Wir übernehmen diese für den Entscheidungsabdruck in der BKR. Andere Portale vergeben teilweise andere Randnummern, was bei Lesern regelmäßig zu Verwirrung führt.

Bei Anmerkungen erfolgen Verweise **nicht in den Fußnoten**, sondern im Text in Klammern. Die maximale Länge liegt bei insgesamt 12.000 Zeichen (die Entscheidung nicht eingeschlossen). Das Gliederungsschema (I., 1. a)) entspricht dem eines Aufsatzes (s.o.).

IV. Standpunkt

In der Rubrik Standpunkt können Autoren aktuelle oder aus anderen Gründen wichtige Themen behandeln. Dies kann gerne **meinungsstark** erfolgen und unterliegt nicht den ansonsten rigiden juristischen Gepflogenheiten – wobei natürlich auch der Ton der Musik macht und unnötiger Populismus nicht angebracht ist.

Die **Länge** sollte 10.000 Zeichen nicht überschreiten. Die **Referenzen** sollten sich auf das Nötigste beschränken und erfolgen im Fließtext in Klammern (keine Fußnoten!).

V. Zitierweise

1. Allgemeines

Die Zitierweise sollte üblichen Standards entsprechen und vor allem einheitlich sein. Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sind bei **Aufsätzen** in Fußnoten, bei **Anmerkungen** im Text in Klammern zu setzen. Fußnoten beginnen mit Großbuchstaben (z.B. „Vgl.“) und enden mit einem Punkt.

Querverweise innerhalb des Beitrags auf bereits zitierte Zeitschriftenaufsätze oder Gerichtsentscheidungen (z.B. in Form von „o. Fn. XYZ“ oder „aaO“) **erfolgen nicht**. Diese werden erneut ausgeschrieben. Der Titel einer mehrfach zitierten Einzeldarstellung kann hingegen in Ausnahmefällen bei weiteren Zitaten wegfallen oder schlagwortartig abgekürzt werden. Dann muss aber ein Hinweis auf diejenige Fußnote erfolgen, die den vollständigen Titel enthält. Dabei wird Fußnote mit „Fn.“ abgekürzt.

- Gebauer, Fn. XYZ, § 72 Rn. 18 (für Assmann/Schneider/Mülbert/Gebauer, 7. Aufl. 2019, WpHG § 72 Rn. 18)

Wir empfehlen dringend die Verwendung der **Querverweisfunktion** des Textverarbeitungsprogramms.

2. Schrifttumsnachweise

Es wird unter Angabe der Werkabkürzung des Verlags C.H.BECK zitiert. Die geltende Werkabkürzung wird im [Zitierportal](#) des Verlags aufgeführt. Die BKR verwendet die **Werkabkürzung 1**.

Zur korrekten Bildung der Literaturzitate vgl. auch die aktuelle [Redaktionsrichtlinie für Zeitschriften](#) Rn. 101 ff.

Wie in allen Zeitschriften des Verlags C.H.Beck werden Autorennamen fortan **nicht mehr kursiv** gesetzt. Vornamen oder Abkürzungen der Autoren entfallen, es sei denn, dass diese zur eindeutigen Identifizierung notwendig sind.

Vorzugswürdig ist bei Kommentaren und Handbüchern zudem der **nachgestellte** Bearbeiternamen.

Beispiele für Zitierweise bei **Kommentaren und Handbüchern**:

- MüKoAktG/Habersack, 5. Aufl. 2019, AktG § 101 Rn. 67.
- Palandt/Ellenberger, 77. Aufl. 2018, BGB § 194 Rn. 7.
- Lang/Weidmüller/Schaffland, 38. Aufl. 2018, GenG § 41 Rn. 50 ff.
- Assmann/Schneider WpHG/Schneider vor WpHG § 21 Rn. 48.
- Ascheid/Preis/Schmidt/Greiner, 6. Aufl. 2021, BGB § 623 Rn. 13.
- Schimansky/Bunte/Lwowski BankR-HdB/Jahn/Reiner, 5. Aufl. 2017, § 114 Rn. 24.
- BeckOK InvStG/Schlund, 12. Ed. 31.1.2022, InvStG § 4 Rn. 1-59.

- BeckOGK/Ittmann, 15.9.2021, HGB § 75c Rn. 7-13.1.
- KassKomm/Seewald, 114. EL Mai 2021, SGB I § 7.
- Blomeyer/Rolfs/Otto/Rolfs, 7. Aufl. 2018, BetrAVG § 1 Rn. 1-3.
- Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 12 Rn. 7.
- Maume/Maute Kryptowerte-HdB/Maume/Haffke § 15 Rn. 8.

Beiträge in **Sammelwerken**, insbes. Zeitschriften, sind **ohne Titel** zu zitieren. Bei Zeitschriften folgt **kein Komma** hinter dem Autorennamen. Die konkrete Randnummer wird **ohne Komma** mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite der Fundstelle wird **in Klammern** nach Angabe Erstseite der Quelle angegeben. Wird auf eine Fußnote oder Randnummer verwiesen, dann entfällt die Nennung der Seitenzahl.

- Medicus WM 1997, 2333 (2334).
- Mayer NJW 2021, 345 Rn. 5.
- Bialowons r+s 2011, 317 (319 ff.).

Bei **Fest- und Gedächtnisschriften** erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt.

- Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.).
- v. Craushaar GS Arens, 1993, 19 (29 f.).

2. Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sind an erster Stelle mit der Fundstelle in der amtlichen Sammlung (soweit vorhanden) zu zitieren, **danach mit der Parallelfundstelle in der BKR** (soweit vorhanden), ggf. ergänzt durch weitere Parallelfundstellen. Ist die Entscheidung nicht in der BKR vorhanden, sollte auf **BeckRS** zurückgegriffen werden.

- BGHZ 191, 119 Rn. 25 ff. = BKR 2011, 514.
- EuGH ZIP 2013, 1417 Rn. 57 f.
- OLG Dresden BKR 2018, 380 (382).

Bei **allen** Fundstellen der BKR wird, wenn diese Anmerkungen zur Entscheidung enthalten, die Kennzeichnung **(mAnm Autorennamen)** angefügt.

- BGH BKR 2021, 436 (mAnm Heidel).
- BGHZ 180, 257 = NJW 2009, 2051 = BKR 2009, 345 (mAnm Reimer/Kiethe).

Sollte nur auf die Anmerkung an sich verwiesen werden, dann ist dieser Verweis wie eine normale Zeitschrift zu zitieren (als Startseite gilt die Startseite der Anmerkung, nicht des Urteils)

- Fohrer BKR 2021, 377 (379).

Bitte verwenden Sie bei Gerichtsentscheidungen die von BeckRS oder von anderen Beck-Zeitschriften verwendeten **Randnummern**.

3. Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird **ohne „S.“** nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle

zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. Eine Internetfundstelle wird nicht aufgeführt.

- BT-Drs. 15/4053, 13.
- BR-Drs. 850/04, 1.
- BT-Drs. 12/5952, 2 (6).

4. Europäische (Sekundär-) Rechtsakte

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Ist ein Vollzitat nicht nötig, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Für EU-Rechtsakte ab dem 1.1.2015 entfällt der Zusatz „Nr.“ und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“).

- Vor dem 1.1.2015:
 - VO (EU) Nr. 573/2010
 - RL 2010/35/EU
- Neue Zitierweise ab dem 1.1.2015:
 - VO (EU) 2015/1
 - RL (EU) 2015/2
 - Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

5. Links

Für Verweise auf Internetquellen wird die **vollständige URL** und das letzte **Abrufdatum** angegeben.

- Vgl. <https://rsw.beck.de/zeitschriften/bkr> (zuletzt abgerufen am 25.2.2022).

VI. Abkürzungen

Im Text sollen nach Möglichkeit keine Abkürzungen verwendet werden bis auf die allgemein üblichen. In den Fußnoten verwendete Abkürzungen werden **ohne Punkte** angegeben (hL, iSd, iVm, mwN, aF ...). Beispiele für Zitierweise bei Gesetzen und Regelwerken:

- § 70 Abs. 3 Nr. 1 WpHG („Abs. 3“ statt „III“, „Nr.“ statt „Ziff.“)
- § 70 Abs. 4 S. 2 WpHG
- Nr. 7 AGB-Banken

Weitere gängige Angaben:

- lit. a (**ohne Klammer** hinter dem Buchstaben) für Buchst. a
- S. für Satz
- Hs. für Halbsatz

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen/Artikel werden wie folgt zitiert:

- §§ 1, 2, 14 BGB
- §§ 1-3 BGB (Gedankenstrich **ohne Leerzeichen**)
- Art. 59-63 Brüssel Ia-VO (**nicht: „Artt.“**)

Zahlen werden ab Tausend sind mit Punkten untergliedert. Einheiten werden von der Zahl mit Leerzeichen getrennt. Bei Währungen werden die **internationalen Abkürzungen** verwendet.

- 1.500 kg
- 5.000 EUR
- 2.000.000 EUR
- 30 Mio. USD

Formalia für die Korrektur:

Abkürzungen

- Alle Abkürzungen ohne Punkt! → Vgl. Liste mit All. Abkürzungen des Beck Verlages
 - Auch wenn teils uneinheitlich ist. Aber es scheint ausdrücklich gewünscht, „mwN, aaO“ und so weiter ohne Punkte zu verwenden. Spart übrigens auch Platz.
 - Orientierung am Abkürzungsverzeichnis 2020
 - Ausnahme:
 - ErwG. mit Punkt danach

Links

Für Links in den Fußnoten wird anstatt Permalinks der Beck-Shortener verwendet: <https://beck-link.de/?id1=0t>

Es wird ein (zuletzt abgerufen am 25.2.2022) angefügt.

Zitierweise

- Vornamen oder Abkürzungen der Autoren nur dann nennen, wenn zur Identifikation nötig (zB wenn mehrere Autoren in einem Feld tätig K. Schmidt)
- Zusätzliche Angaben wie (Hg.) löschen
- Zitation von Kommentaren → Usus hier wichtiger ist als Stringenz.
 - Bei der Zitation von Kommentaren ist grds. die Variante mit nachgestelltem Autor/Bearbeiter zu verwenden.
 - Zwischen Autorenangabe und konkreter Fundstelle/Titel des Werks ist ein Komma zu setzen
 - MüKoBGB/Bearbeiter § XXX BGB Rn. X.
 - Staudinger/Bearbeiter, X. Aufl. XXXX, § XX BGB Rn. X.
 - Onlinekommentare: BeckOK BGB/Bearbeiter, x. Ed. XX.XX.XXXX § xyz Rn xyz (**Kein** Bindestrich: BeckOK-BGB)
- Zitation von Sammelwerken insbesondere Zeitschriften
 - Beiträge in Sammelwerken sind **ohne Titel** zu zitieren.
 - Bei Zeitschriften folgt **kein Komma** hinter dem Autorennamen.
 - Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben.
 - Die konkreten Seiten der Fundstelle sind **in Klammern** nach Angabe Erstseite der Quelle anzugeben. Die Zitierung der konkreten Seitenzahl zusätzlich zur Randnummer ist nicht zulässig.
 - Beispiele:
 - Johannisbauer NJW 2019, 3614 (3615).
 - Mayer NJW 2021, 345 Rn. 5
 - Bialowons r+s 2011, 317 (319 ff.)

Mehrere Seitenangaben bei Zeitschriften: Bsp: Bauer/v. Medem NZA 2013, 1233 (1234, 1236)

- Konkrete Zitierweise von Urteilen
 - BGHZ 191, 119 Rn. 25 ff. = BKR 2011, 514.

- Wenn Autor auch *Urt. v. XX.XX.XX – YYYY/YYY* angibt → Wird, wenn überhaupt, nur einmal bei der Erstnennung behalten, wenn es das **zentrale Urteil** ist, auf das sich der Beitrag bezieht. Ansonsten immer löschen!
 - Ausnahme: wenn von juris (z.B. mit konkreter Rn. Fundstelle)
- Querverweise:
 - Querverweise auf andere Fußnoten erfolgen grds. nicht, bzw. sind voll auszuschreiben. Der Titel mehrfach zitierter Einzeldarstellungen kann hingegen wegfallen oder abgekürzt werden, wenn ein Hinweis auf die Fußnote mit dem vollen Zitat erfolgt. Fußnote ist dabei mit "Fn." abzukürzen.
 - Keine Querverweise auf Zeitschriften
- Europäisches Sekundärrecht:
 - Wird der landläufige Name des Rechtsakts im Text genannt oder zumindest beschrieben, dann nur kurzschreibweise also *VO (EU) Nr. 596/2014* statt vollständiger Angabe *Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission*
 - Jedenfalls Nach der Erstnennung des vollen Titels ist nur noch die Kurzschreibweise zu nutzen
 - Rechtsakte ab dem 1.1.2015
 - Es gilt grds. die einheitliche Kurzzitierweise wobei der Zusatz "Nr." entfällt.
 - Bei allen Rechtsakten ist in Klammern auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU hinzuweisen.
 - Bsp.:
 - VO (EU) 2015/1
 - Beschl. (EU, Euratom) 2015/3
- Parallelfundstellen:
 - Grundsatz: nur BKR, wenn nicht möglich, dann BeckRS
 - Ausnahme: BGHZ, das immer nennen und BKR (bzw. BeckRS) hinterher.

Titel der Autoren

- oben: Prof. Dr. (werden auch in Flowmags markiert – Markierung in Flowmags dann als ein einziger Titel, also das dazwischen stehende Leerzeichen mitmarkieren; sonst gibt es eine dicke Fehlermeldung)
- Auch LL.M./LL.B. oben, ABER NICHT als Titel bei Flowmags markieren → kommen somit nicht auf die Titelseite
- Ortsangabe von LL.M. oben nennen (Bsp.: LL.M: (Harvard)), wenn nicht aus der EU
 - Kann weggelassen werden, wenn es eng wird (bei mehreren Autoren) → dann Ort aber in der Fn.
- Berufsbezeichnungen (RA, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter) nur in die Fn.

Sonstiges

- Keine Kommas vor Rn.
- Keine Kommas zw. Gericht und Fundstelle: OLG BKR 2020, 225 (Nicht: OLG, BKR 2020, 225)
- Geschützte Leerzeichen
 - Zwischen Zeitschriftenname und Jahrgang ein geschütztes Leerzeichen einfügen: BKR 2021, 123 (125 f.).
 - Vor allen „Anhängeln“: aF, f., ff., ...
 - Nach allen Art., §, Nr., ...